

Satzung

Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub



§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub (Kurzbezeichnung: "FWG Bad Kohlgrub") ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die Kommunal- und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken. Die Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub bekennt sich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zur Bayerischen Verfassung.
2. Deshalb beteiligt sich die Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub an den Wahlen zum Gemeinderat und stellt Kandidaten für den Kreistag. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes auf.
3. Der Verein Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub ist nicht im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Kohlgrub.
4. Der Verein Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres der Gründung der Freien Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Bad Kohlgrub eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.

2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.
3. Der Verein Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung (Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband) beitreten. Der Beitritt bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in die Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt Volljährigkeit voraus. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§ 4) mindestens einen Monat vor Beginn eines neuen Jahres vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - gegen die in §§ 1, 2 aufgeführten Grundsätze verstößt
 - dem Ansehen der Freien Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub schadet.
 - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.Der Ausschluß hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Vor einem Ausschluß ist das betroffene Mitglied über die gegebenen Ausschlußgründe schriftlich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluß die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 4 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, den Beisitzern und den amtierenden Mandatsträgern der Freien Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub, die keiner anderen örtlichen Partei oder Wählervereinigung angehören. Einzelne dieser Funktionen können auch in Personalunion von den Vorsitzenden wahrgenommen werden. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Sofern die Freie Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub übergeordneten Verbänden (Bezirksverband, Landesverband) beigetreten ist und dort durch Delegierte vertreten wird, werden diese rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der der Vereinsvorstandschaft. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.

§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sind beide Vorsitzenden verhindert, vertreten jeweils 2 der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam den Vorstand.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Eine Einladung per Email oder Fax ist zulässig und genügt der Schriftform.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der Freien Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 6 Satz 2 und § 12 Abs. 2 bleiben unberührt).
4. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft und über die des Kassiers (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 Satz 1).

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. Januar jedes Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen. Ferner ist er für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens
4. Soweit in dieser Satzung die männliche Form verwendet wurde, gilt dies in gleicher Weise für das andere Geschlecht.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung der Freien Wählergemeinschaft Bad Kohlgrub vom 27. Februar 2009 einstimmig beschlossen.